

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 9

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufteilung der Hinterlassenschaft

Wie wird einmal meine Hinterlassenschaft auf meine Gattin und unsere einzige Tochter aufgeteilt? Mein Eigengut beträgt etwa 2%, dasjenige meiner Frau etwa 1% der Hinterlassenschaft. Der Rest fällt unter Errungenschaft. (Es sind keine Verträge vorhanden.) Erhalten Gattin und Tochter je die Hälfte von den restlichen 97%? Oder erhält meine Gattin vorerst die Hälfte der 97%-Errungenschaft, wobei die zweite Hälfte zwischen Gattin und Tochter geteilt wird? Oder fällt mein Eigengut voll an die Tochter?

Ich gehe davon aus, dass nicht nur keine Verträge vorhanden sind, sondern dass auch keine letztwilligen Verfügungen vorliegen. In einem solchen Fall sind beide von Ihnen skizzierten Lösungen falsch. Die Regelung Ihrer Hinterlassenschaft würde nämlich nach Gesetz wie folgt vorgenommen werden:

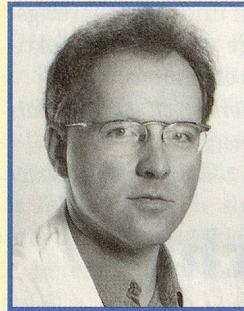
Wie Sie, stillschweigend, richtig erfasst haben, behält Ihre Frau ihr eigenes Eigengut von 1%, da es sich dabei um ihr Eigentum handelt. An der Errungenschaft von 97% hat Ihre Frau zunächst einmal einen güterrechtlichen Anspruch der Hälfte. Ihre Frau erhält somit aus Güterrecht wertmässig 48,5%. Die andere Hälfte der Errungenschaft gelangt in Ihren Nachlass. Direkt in Ihren Nachlass gelangt auch Ihr Eigengut von 2%, sodass Ihre Erbschaft 50,5% beträgt. Daran partizipieren Ihre Frau und Ihre Tochter je zur Hälfte. Ihre Tochter wird somit 25,25% erben, während Ihre Gattin insgesamt, neben ihrem Eigengut, aus Güterrecht und Erbrecht 74,75% erhalten wird.

Wie Sie sehen, ist es im Erbfall immer wesentlich, zunächst die güterrechtlichen Ansprüche des über-

lebenden Ehegatten auszuscheiden. Dabei wird die Errungenschaft bzw. der Vorschlag, d.h. der Aktivsaldo der Errungenschaft, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben wertmässig geteilt. Nach der gesetzlichen Regelung, die immer dann zur Anwendung gelangt, wenn keine anderslautende ehevertragliche Absprache besteht, erhält der überlebende Ehegatte aus Güterrecht wertmässig die Hälfte der Errungenschaft. Die andere wertmässige Hälfte der Errungenschaft gelangt in den Nachlass des Erblassers. Diese Erbschaft wird nach der gesetzlichen Regelung, die immer dann zur Anwendung gelangt, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen je hälftig geteilt. Hingegen findet über das Eigengut keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt, vielmehr gelangt das Eigengut direkt in die Erbschaft. Das ergibt in Ihrem Fall rechnerisch das oben erwähnte Ergebnis.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Rötung und Hitze im Kopf

Ich leide schon seit vielen Jahren unter einem roten Kopf, und zwar jedes Mal, wenn ich mich anstrenge, zum Beispiel beim Wandern, Putzen, bei Gartenarbeiten oder auch im Sommer, wenn es heiss ist. Ich empfinde dann einen Stau im Kopf. Dieser Stau verschwindet nach etwa einer bis zwei Stunden, wenn ich mich ausruhe. Dann ist alles wieder normal. Ich bin 68 Jahre alt. Mit Wallungen hat dies nichts zu tun, da ich Hormone genommen habe. Mein Blutdruck, das Blut, die Schilddrüsen sind auch in Ordnung, ich habe mich beim Hausarzt untersuchen lassen – nur

schwitzen kann ich kaum. Kann man etwas dagegen tun, woher kommt dies?

Leider bin ich mir nicht sicher, ob ich eine befriedigende Antwort für Ihr Problem finden kann. Was Sie beschreiben, scheint mir eine ganz normale Reaktion auf Anstrengung oder Hitze zu sein. Je nach Hauttyp und Konstitution reagieren verschiedene Menschen unterschiedlich auf solche Situationen. Schon in körperlicher Ruhe ist ja die Gesichtsröte einzelner Menschen sehr unterschiedlich, und dieser Unterschied wird bei Anstrengung noch deutlicher. Auch das Erröten in peinlichen Situationen ist ja nicht bei allen Menschen gleich ausgeprägt. Ähnlich verhält es sich mit dem Schwitzen. Mancher Mensch schwitzt sehr leicht, ein anderer dagegen sehr wenig. Es gibt Menschen, die vor allem im Gesicht und auf dem Kopf schwitzen, andere hingegen stärker und früher an Brust und Rücken bzw. unter den Armen. Vermutlich haben sich auch in Ihrer Familie, d.h. bei Ihren Geschwistern oder Vorfahren,

Neu: ZEITLUPE-Traumseminar

Träume gehören zu den wertvollsten Äusserungen unserer Seele. Sie offenbaren etwas von unserem Inneren, wovon wir oft keine Ahnung haben. Die Träume sind nicht in unserer gewohnten logischen Alltags-Sprache, sondern in einer Bildersprache, in Symbolen. Der Umgang damit braucht keine Lexikonkenntnisse, es braucht eher eine individuelle Verarbeitung durch den Träumer selbst und ein verständnisvolles Gegenüber. Dieses Gegenüber kann eine Einzelperson oder eine Gruppe unter kundiger Gesprächsführung sein.

Vor einigen Jahren bestand für die Zeitlupe-Leserinnen und -Leser die Möglichkeit, Träume deuten zu lassen. Zwei Traumexperten veröffentlichten im Ratgeber der ZEITLUPE einige interessante Träume und deren Deutung. Verschiedene

Personen äusserten den Wunsch, die Träume persönlich mit den Traumexperten zu besprechen. Diese Möglichkeit bietet nun ein Traumseminar. Alle 6 Wochen findet dieses Seminar im Hotel du Parc in Baden, an einem Samstag von 10 bis 12 und 15.30 bis 17 Uhr, statt (freiwilliger Unkostenbeitrag). Die Leitung hat Dr. med. Felix Wirz, Spezialarzt FMH, einer der beiden Traumexperten.

Wenn Sie an der Teilnahme an diesem Traumseminar interessiert sind, schreiben Sie bis zu drei Träume auf und senden Sie diese bis zum 27. September 1999 an:

ZEITLUPE, Traumseminar, Schulhausstr. 55, Postfach 642, 8027 Zürich.

Der Traumexperte wird Sie zu einer telefonischen Vorbesprechung einladen.

behaftet. Das bedeutet nicht, dass man sie gar nicht einsetzen sollte; es bedeutet aber, dass man sie nicht einfach «blind», also ohne klaren Grund, verschreiben kann.

Die von Ihrem Hausarzt und der Homöopathin empfohlenen Mittel sind dagegen keine spezifischen Medikamente gegen Herzrhythmusstörungen (Antiarrhythmika), sondern gelten als allgemein herzstärkend und können gelegentlich helfen, mit dem Herzstolpern besser zu leben. Von daher ist gegen ihre Verwendung nichts einzuwenden.

Wenn Sie also gründlich untersucht worden sind und dabei alles in Ordnung war, so lautet mein Rat kurz zusammengefasst wirklich: Messen Sie dem Herzstolpern keine zu grosse Bedeutung bei.

Dr. med. Matthias Frank

Patientenrecht

Komplikationen nach schwerem Beinbruch

Mein Mann erlitt vor einiger Zeit einen schweren Beinbruch. Schon kurze Zeit nach Anlegen des Gipses klagte er über starke Schmerzen. Doch weder der zu-

ständige Arzt und die Schwestern im Spital noch der Hausarzt nahmen ihn ernst. Mein Mann litt während all den Wochen, in denen er den Gips tragen musste, unter ständigen Schmerzen. Als der Gips entfernt wurde, zeigte sich, dass die Haut darunter bereits abgestorben war, was wiederum eine Operation nötig machte. Später stellte man dann fest, dass mein Mann auf das Metall der Klammern allergisch reagiert, und er musste erneut operiert werden. Inzwischen hat mein Mann das Vertrauen in das Spital verloren und möchte die Behandlung lieber in einer Spezialklinik fortführen lassen. Bisher stiess er mit diesem Wunsch beim Arzt jedoch auf taube Ohren. Darfer das Spital überhaupt wechseln, da die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist?

Am besten wäre es, wenn Ihr Mann den Arzt um ein Gespräch bittet. Sie haben das Recht, ebenfalls dabei zu sein, wenn Ihr Mann das wünscht. Er soll den Arzt direkt fragen, welche Spezialklinik er empfehlen kann, und ihn bitten, die nötigen Schritte für eine Verlegung einzuleiten. Ihr Mann ist keinesfalls verpflichtet, sich von dem jetzigen Arzt weiter behandeln zu lassen. Vor der Verlegung müssen Sie jedoch unbedingt die Versicherungsfrage klären; beispielsweise muss eine

schriftliche Kostengutsprache eingeholt werden, falls ein Kantonswechsel nötig wird.

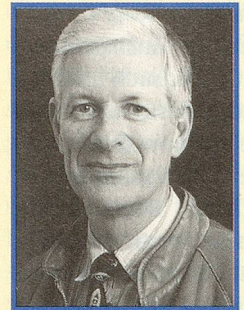
Im Pflegeheim alleine gelassen

Meine alte Freundin, die normalerweise in einem Pflegeheim wohnt, hat sich vor kurzem das Hüftgelenk gebrochen und musste notfallmässig operiert werden. Die Operation verlief zufriedenstellend, und schon bald konnte sie ins Pflegeheim zurückkehren. Doch fehlen offenbar jegliche Angaben vom Spital über die weiteren Pflegeschritte. Die Betreuung ist absolut mangelhaft, denn die Patientin sitzt von früh bis spät regungslos im Stuhl in ihrem Zimmer. Mein Gespräch mit dem Personal des Pflegeheims hat keine Verbesserung gebracht. Ich habe auch den Verdacht, dass meine Einwände wenig ernst genommen werden, da ich mit der Patientin nicht verwandt bin. Sie selbst hat jedoch keine nahen Verwandten mehr.

Wir von der SPO haben leider schon oft erlebt, dass sogar die Interventionen von Familienmitgliedern manchmal nur wenig bewirken und sich in gewissen Fällen erst die Patientenorganisation einschalten muss, damit begründete Anliegen ernst genommen werden. Damit Ihrer Freundin rasch geholfen werden kann, haben wir die Spitalleitung aufgefordert, dem Pflegeheim unverzüglich den Untersuchungsbericht und die Therapieverordnungen zu übermitteln. Zudem haben wir den Beistand der Patientin informiert und veranlasst, dass auch er eine Kopie davon erhält, damit er sich um die Angelegenheit kümmern kann.

Crista Niehus
Schweiz. Patientenorganisation
Postfach 850, 8025 Zürich

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

«Geburtstagsgeschenk» von der Versicherung

Die Telefonversicherung Swissline hat mir einige Wochen nach meinem 60. Geburtstag eine Prämienhöhung auf meiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ins Haus geschickt. Das hat mich sehr geärgert, immerhin fahre ich seit über dreissig Jahren unfallfrei. Hätte ich die Police kündigen können?

Ja, die Swissline gehört zu jenen Gesellschaften, die im Autoversicherungsgeschäft grundsätzlich nur Einjahresverträge mit stillschweigender Erneuerung anbieten. Der Kunde hat deshalb jedes Jahr die Möglichkeit, seine Police aufzulösen. Ob Sie auf Jahresende kündigen sollen, sollte aber letztlich nicht von dieser Erhöhung abhängen. Wichtig ist allein, ob Sie mit einer anderen Gesellschaft besser fahren.

Die Deregulierung der Motorfahrzeughaftpflicht am 1. Januar 1996 ermöglichte in der Schweiz erstmals eine risikogerechte Tarifierung. Insbesondere Telefonanbieter wie TCS, Swissline oder Züritel haben dieses System sehr weit entwickelt. Über die Unfallhäufigkeit hinaus spielen hier Alter, Geschlecht und Fahrpraxis für die Errechnung der Prämie ebenso eine

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele und Geist am Ägerisee

Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m. ü.M.). Herrliche Wanderrouen, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 75.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit.

Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli
6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13

Kur- und Ferienhaus
Ländli